St. Anna am Aigen

A-8354 MARKTSTRASSE 7 | BEZIRK SÜDOSTSTEIERMARK

Abgaben / Gebühren / Tarife

BAUABGABE

Auf Grund des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 (Novellierung 2021) ist dem Bauwerber bei Erteilung der Baubewilligung eine Bauabgabe vorzuschreiben. Die Bauabgabe errechnet sich aus dem Produkt von Einheitssatz je Quadratmeter und der Bruttogeschossfläche.

Einheitssatz je m² verbauter Fläche 13,04 EUR Keller- und Dachgeschoß je 50% vom Einheitssatz

WOHNUNGSLEERSTANDSABGABE UND ZWEITWOHNSITZABGABE

Wohnungsleerstandsabgabe und Zweitwohnsitzabgabe: 6,00 EUR je m² Nutzfläche

FREMDENVERKEHRSABGABE

Die Abgabe ist von Betrieben und Privatpersonen dann zu entrichten, wenn Gästen gegen Entgelt Unterkunft gewährt wird. 60 % der Abgabe sind dem örtlichen Tourismusverband und 40 % dem Land Steiermark abzuführen.

Fremdenverkehrsabgabe (ab dem vollendeten 15. Lebensjahr): pro Nächtigung 2,50 EUR

HUNDEABGABE

KINDERGARTENBEITRAG

Mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2011/2012 ist durch Beschluss des Steiermärkischen Landtages die Novelle zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz in Kraft getreten.

Die Gemeinde hat gemäß den vom Land Steiermark vorgegebenen Tabellen, abhängig vom monatlichen Familiennettoeinkommen der Eltern, sozial gestaffelt Elternbeiträgen einzuheben. Nähere Informationen zu finden unter:

http://www.kinderbetreuung.steiermark.at, dort finden Sie auch die Checkliste für die Eltern betreffend Vorlage der Unterlagen.

Für die **Kinderkrippe** hat die Gemeinde gemäß den vom Land Steiermark vorgegebenen Tabellen, abhängig vom monatlichen Familiennettoeinkommen der Eltern, sozial gestaffelt Elternbeiträgen einzuheben. Nähere Informationen zu finden unter: http://www.kinderbetreuung.steiermark.at, dort finden Sie auch die Checkliste für die Eltern betreffend Vorlage der Unterlagen.

Die täglichen Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 13:00 Uhr. Im Anschluss an das Bildungsjahr wird bei Bedarf eine Sommerbetreuung bis Anfang August angeboten (für Kindergartenkinder und Volksschüler).

KANALGEBÜHREN

a) Grundgebühr je Baulichkeit jährlich mit:

1 bis 3 Nutzungseinheiten 250,00 EUR

zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

b) Benützungsgebühr: je Einwohnergleichwert (EGW): 62,50 EUR

zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden mit 0,5 EGW bewertet.

Ein Einwohnergleichwert ist jeweils einem Bewohner lt. Meldekartei gleichgesetzt - mit Stichtag eines jeden Quartals.

Bei Wochenendhäusern wird ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl jedenfalls 1 EGW zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zur Vorschreibung gebracht.

Für die nachstehend genannten Betriebsarten erfolgt die Bewertung der EGW nach folgenden Kriterien:

Gasthäuser und Buschenschänken:

bis 20 Sitzplätze	1 EGW
bis 50 Sitzplätze	2 EGW
bis 100 Sitzplätze	3 EGW
je weitere 50 Sitzplätze	1 EGW

Privatzimmer und Beherbergungen:

1 Bett **0,20 EGW**

Weinbaubetriebe:

Ein Weinbestand bis 1000 Liter bleibt unberücksichtigt.

Gewerbebetriebe:

1 Vollbeschäftigter, dessen Arbeitsstätte im Anschlussobjekt ist 0,20 EGW

Friseur:

1 bis 3 Kundensitze1 EGW4 bis 6 Kundensitze2 EGW7 bis 9 Kundensitze3 EGWje Vollbeschäftigten0,20 EGW

Schule / Kindergarten:

10 Personen 1 EGW je weitere 10 Personen 1 EGW (Kinder, Schüler, Lehrer)

Rüsthäuser, Sportstätten und kulturelle Objekte:

bis 500 m² verbaute Fläche 1 EGW

KFZ-Waschplatz:

1 Autowaschplatz 5 EGW

Schlachtbetriebe:

60 Schlachtungen 1 EGW

Kanalisationsbeitrag:

Pro m² verbauter Fläche 15,00 EUR

Keller- und Dachgeschoß je 50%

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

MÜLLGEBÜHREN

Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Müllabfuhr hebt die Gemeinde an den Grundsätzen der Abfallvermeidung orientierten Gebühren ein.

Grundgebühr pro Person	25,00 EUR
variable Gebühr für 80 lt Gefäß (vierwöchige Abfuhr)	63,00 EUR
variable Gebühr für 80 lt Gefäß (achtwöchige Abfuhr)	31,50 EUR
variable Gebühr für 120 lt Gefäß (vierwöchige Abfuhr)	78,75 EUR
über 120 l Gefäß je Liter (vierwöchige Abfuhr)	1,26 EUR
zusätzliche Restmüllsäcke	5,50 EUR

Variable Gebühr für 120 lt Gefäß Bio 7,50 EUR
Variable Gebühr für 240 lt Gefäß Bio 35,00 EUR

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Ein Einwohnergleichwert ist jeweils einem Bewohner lt. Meldekartei gleichgesetzt - mit Stichtag eines jeden Quartals.

Bei Wochenendhäusern wird ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl jedenfalls 1 EGW zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zur Vorschreibung gebracht.

Die Zurechnung der Personenanzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW entsprechen:

Ohne beschäftigte Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen	3 EGW
Von 1-25 beschäftigten Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen	6 EGW
Über 25 beschäftigten Arbeitnehmern/ Arbeitnehmerinnen	9 EGW

Für die Anlieferung beim ASZ werden für folgende Altstoffe Gebühren eingehoben:

PKW-Reifen ohne Felge	5,00 EUR
PKW-Reifen mit Felge	8,00 EUR
größere Reifen bis 1,20m	15,00 EUR
größere Reifen über 1,20m	25,00 EUR
Reifen (Tonne)	300,00 EUR
Altöl – Motoröl je Liter	0,00 EUR
Asbestzement (Tonne)	200,00 EUR
Künstliche Mineralfaser – Glaswolle (Tonne)	1600,00 EUR
XPS (Tonne)	2200,00 EUR
Mineralischer Bauschutt (Tonne)	60,00 EUR
Restmüll / kg	1,00 EUR

Das Areal des Abfallwirtschaftszentrum wird videoüberwacht!

SAALBENÜTZUNGSGEBÜHREN

Gemeindesitzungssaal *Grundtarif* 80,00 EUR

Schank 20,00 EUR

Heizkostenpauschale 20,00 EUR

Turnsaalbenützung NMS St. Anna 10,00 EUR

TOURISMUSBEITRAG

Der Tourismusbeitrag wurde mittels Landesgesetz verordnet. Die Marktgemeinde St. Anna am Aigen wurde auf Grund der Infrastruktur in der Ortsklasse "C" eingestuft. Die Höhe des Interessentenbeitrages ergibt sich unter Berücksichtigung der für den Abgabepflichtigen zutreffenden Beitragsgruppe sowie des Jahresumsatzes des Betriebes. Die Beiträge sind an den Tourismusverband abzuliefern.

REGENWASSERNUTZUNG

Förderung von Regenwassernutzung (Förderung Land Steiermark)

Ab einem neu installierten Behältervolumen von mindestens 5.000 Litern, nachzuweisen mit bezahlten Rechnungen, einmalig je Liegenschaft. (Information in der Gemeinde)

WASSERGEBÜHREN

Der Wasserverbrauch wird jährlich abgelesen und mit der ersten Vorschreibung des Jahres abgerechnet. Vierteljährlich erfolgt eine Akontozahlung.

Als Bereitstellungsgebühr werden pro Haushalt jährlich 44,79 EUR verrechnet.

Wasserbezugsgebühr je m³ 2,75 EUR Zählermiete für Wasserzähler 22,40 EUR

Wasserleitungsbeitrag:

Anschlussgebühr pro Objekt 3.080,00 EUR

Wasserabgabe ohne Wasseranschluss durch Gemeindearbeiter: 4,07 EUR/m³

+ 40,72 EUR Manipulationsgebühr

Allen Tarifen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzurechnen.

Mit Wirksamkeit ab 1.1.2024 wird von der Möglichkeit der Wertsicherung der Benutzungsgebühren gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. GemO Gebrauch gemacht. Demgemäß sind die Wasserversorgung-Tarife mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

Jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

WEINLANDHALLE FRUTTEN - ST. ANNA

Hallenmiete 1000,00 EUR je Folgetag + 200,00 EUR für Privatpersonen 500,00 EUR

Betriebskosten

Strom je kWh0,25 CentGas je m³3,00 EUR